

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Stadtplanung
Verantwortung:	Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz, Herr Tsalastras, Herr Berg

Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für Grundstücke im Bereich des Brammenrings in der Neuen Mitte Oberhausen

Beratungsfolge

09.02.2026

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt aufgrund § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) die dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung sowie zur präventiven Sicherung von Flächen für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 von Essen nach Oberhausen im Bereich des Brammenrings in der Neuen Mitte Oberhausen.

Gesetzliche Grundlage:

§ 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618)

2. Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, im Ausübungsfalle von besonderen Vorkaufsrechten auf der Grundlage der Satzung nach Beschlusspunkt 1 die erforderlichen Verwaltungsverfahren einzuleiten und im Zuge der Verfahrensdurchführung etwaig erforderliche Finanzierungsbeschlüsse durch die zuständigen politischen Gremien der Stadt einzuholen.

Bezug

B/17/1980-01 vom 16.05.2022: „Masterplan Neue Mitte“

B/17/4010-01 vom 13.11.2023: „Masterplan Neue Mitte Oberhausen - Beschluss einer Rahmenplanung für das Gelände des ehemaligen Stahlwerks Ost sowie für den Bereich Werkstraße / Ripshorster Straße als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung weiterer operativer Maßnahmen zur Vorbereitung einer masterplankonformen Flächenentwicklung“

B/17/4407-01 vom 05.02.2024: „Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Planungen und der notwendigen Verfahren für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 von Essen nach Oberhausen“

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt

- 1 Der Rat der Stadt Oberhausen hat die Verwaltung durch den Grundsatzbeschluss zur
- 2 Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 von Essen nach Oberhausen vom 05.02.2024
- 3 beauftragt, einerseits die dafür erforderlichen Planungen einzuleiten und andererseits die für
- 4 die Umsetzung der Planung notwendigen Verfahren durchzuführen. Die materielle Grundlage
- 5 dieser Beschlusslage bilden die ebenfalls durch den Rat der Stadt am 16.05.2022 sowie am
- 6 13.11.2023 gefassten Beschlüsse zum „Masterplan Neue Mitte“ sowie zu einer aus diesem
- 7 städtebaulichen Entwicklungskonzept i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB abgeleiteten
- 8 Rahmenplanung für das Gelände des ehemaligen Stahlwerks Ost sowie für den Bereich
- 9 Werkstraße / Ripshorster Straße. Bestandteil dieser Planungen war stets und ist fortwährend
- 10 die Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 – insbesondere die Vorbereitung einer
- 11 abgestimmten Flächenkulisse hinsichtlich Trassenfindung für die Straßenbahnverlängerung
- 12 im Zusammenwirken mit der vorhandenen Bestandsnutzung und der geplanten
- 13 wohnbaulichen Entwicklung.
- 14 Zwischenzeitlich hat die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit der STOAG – Stadtwerke
- 15 Oberhausen GmbH entsprechend der vorhandenen Beschlusslage die Planungen forciert
- 16 und weiterentwickelt. Unter anderem wurde und wird die städtebauliche Rahmenplanung für
- 17 das Gelände des ehemaligen Stahlwerks Ost derzeit weiter ausgearbeitete und konkretisiert
- 18 (zum aktuellen Arbeitsstand siehe nachstehende Abbildung).
- 19 Konkretisierung Rahmenplanung für das Gelände des ehemaligen Stahlwerks Ost [ENTWURF]
- 20 (Arbeitsstand: 01/2026)



© De Zwarte Hond / Stadt Oberhausen

Darüber hinaus wird auch die konkrete Objektplanung der Verkehrsanlagen und Ingenieursbauwerke für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 vorangetrieben (Vorentwurfsplanung gem. Leistungsphase 2 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)). Im Kalenderjahr 2026 soll dann auf dieser derzeit noch im Arbeitsprozess befindlichen Grundlage der zur Baurechtsschaffung verfahrensrechtlich erforderlichen Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht werden.

Da bereits jetzt erkennbar ist, dass sich nicht alle Flächen, die zur Umsetzung des sich aktuell konkretisierenden Trassenverlaufs der Verlängerung der Straßenbahnlinie Linie 105 benötigt werden, im Eigentum der Stadt oder der STOAG befinden, ist zur präventiven Absicherung der vorgenannten städtebaulichen und verkehrsplanerischen Ziele der Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für Grundstücke im Bereich des Brammenrings in der Neuen Mitte Oberhausen erforderlich. Die übergreifende städtebauliche, bodenrechtliche Anforderlichkeit ergibt sich zudem daraus, dass die fachrechtliche Veränderungssperre und Vorkaufsrechtsbegründung aus § 28a PBefG erst ab dem Zeitpunkt nach antragsbezogener Einleitung des förmlichen Planfeststellungsverfahrens Rechtswirkung entfaltet, in dem der Plan ausgelegt wird oder eine andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen. Um dieses zeitliche Delta zu überbrücken, soll bereits zum jetzigen Zeitpunkt die hier gegenständliche Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur präventiven Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlassen werden.

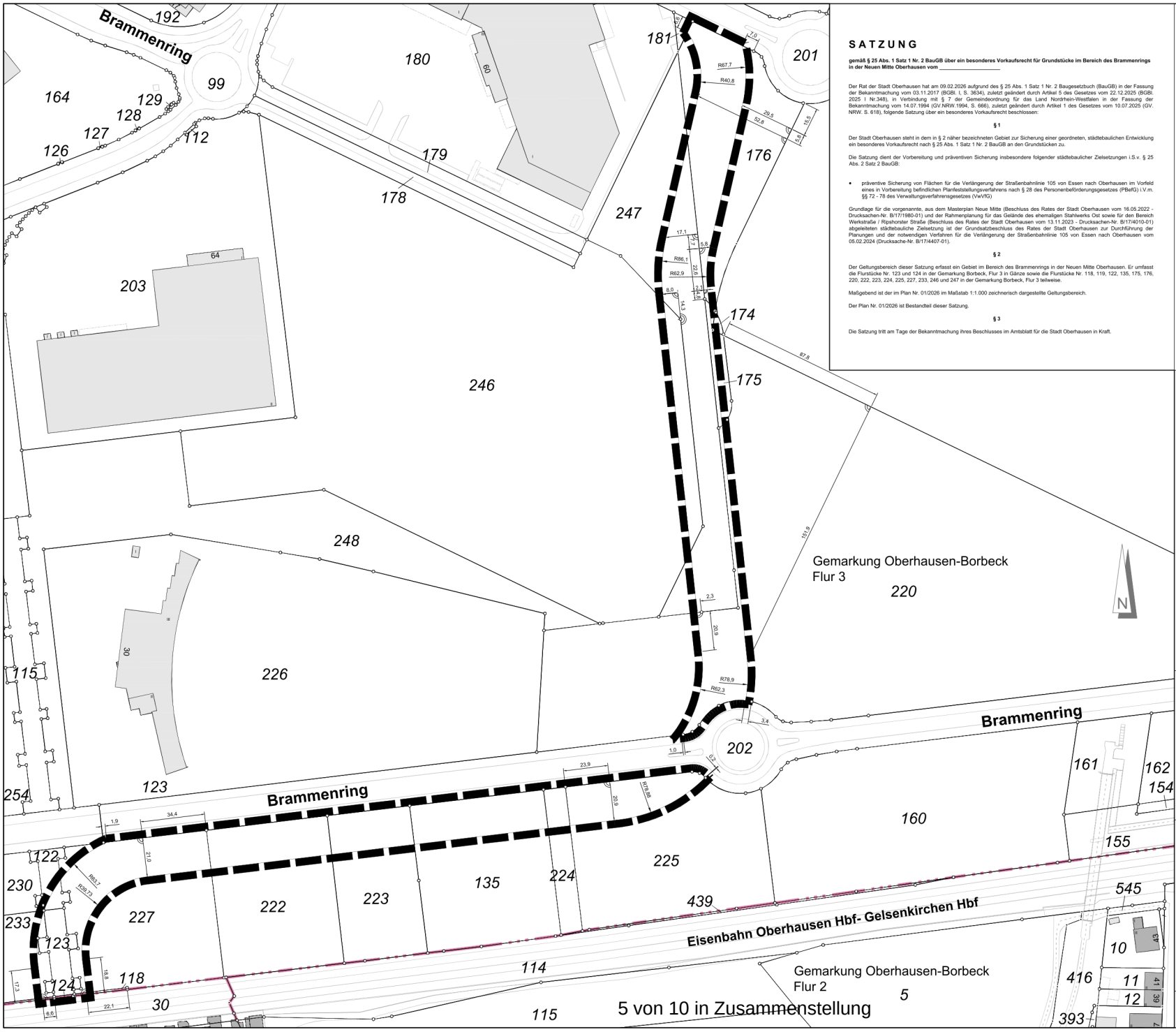
48 Finanzielle Konsequenzen

49 Hinsichtlich der besonderen Vorkaufsrechtssatzung gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
50 entstehen der Verwaltung im Falle der tatsächlichen Ausübung des Vorkaufsrechtes Kosten
51 für einen entsprechenden Grunderwerb sowie für etwaig erforderliche bauliche Maßnahmen
52 auf den jeweiligen Grundstücken, die zur Erreichung des städtebaulichen Satzungszwecks –
53 hier: „präventive Sicherung von Flächen für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 von
54 Essen nach Oberhausen im Vorfeld eines in Vorbereitung befindlichen
55 Planfeststellungsverfahrens nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m.
56 §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)“ – erforderlich sind. Der Rat der
57 Stadt wird im Bedarfsfall durch gesonderte Beschlussvorlagen zu einer etwaig erforderlichen
58 Mittelbereitstellung beteiligt, sofern eine Mittelbereitstellung für den erforderlichen
59 Grunderwerb aus dem jeweils genehmigten Jahreshaushalt nicht bereits im Rahmen der
60 unterjährigen Bewirtschaftung erfolgen kann.

Anlage/n

1 - Anlage 1_Vorkaufsrechtssatzung

2 - Anlage 2_Liste Klimacheck



SATZUNG

gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich des Brammenrings in der Neuen Mitte Oberhausen vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 09.02.2026 aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3034), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr.348), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV-NRW/1994, S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV-NRW, S. 618), folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Der Stadt Oberhausen steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken zu.

Die Satzung dient der Vorbereitung und präventiven Sicherung insbesondere folgender städtebaulicher Zielsetzungen i.S.v. § 25 Abs. 2 Satz 2 BauGB:

- präventive Sicherung von Flächen für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 von Essen nach Oberhausen im Vorfeld eines in Vorbereitung befindlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Grundlage für die vorgenannte, aus dem Masterplan Neue Mitte (Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 18.09.2022 - Drucksachen-Nr. B171180-01) und der Rahmenplanung für das Gelände des ehemaligen Stahlwerks Ost sowie für den Bereich Werksstraße / Riphoner Straße (Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 13.11.2023 - Drucksachen-Nr. B174010-01) abgeleiteten städtebauliche Zielsetzung ist der Grundbeschluss des Rates der Stadt Oberhausen zur Durchführung der Planungen und der notwendigen Verfahren für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 von Essen nach Oberhausen vom 05.02.2024 (Drucksache-Nr. B1714407-01).

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst ein Gebiet im Bereich des Brammenrings in der Neuen Mitte Oberhausen. Er umfasst die Flurstücke Nr. 123 und 124 in der Gemarkung Borbeck, Flur 3 in Gänze sowie die Flurstücke Nr. 118, 119, 122, 135, 175, 176, 220, 222, 223, 224, 225, 227, 233, 246 und 247 in der Gemarkung Borbeck, Flur 3 teilweise.

Maßgebend ist der im Plan Nr. 01/2026 im Maßstab 1:1.000 zeichnerisch dargestellte Geltungsbereich.

Der Plan Nr. 01/2026 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung ihres Beschlusses im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft.



**Satzung über ein
besonderes
Vorkaufsrecht
gem. § 25 BauGB**

Plan Nr. 01/2026

Stadtgemeinde Oberhausen

Gemarkung Oberhausen-Borbeck

Maßstab 1:1.000

Legende

- Begrenzung des Vorkaufsrechtes
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- o vermarkter Grenzpunkt
- unvermarkter Grenzpunkt
- 43 Flurstücknummer
- 24 Hausnummer
- II Geschosszahl
- Wohngebäude
- Sonstige Gebäude
- Wohngebäude (nicht eingemessen)
- Sonstige Gebäude (nicht eingemessen)
- Gebäude Gemeinbedarf

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt:

Oberhausen,

Im Auftrag

Der Oberbürgermeister
Bereich 5-2 Geoinformation und Kataster

Der Rat der Stadt hat die vorliegende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB in seiner Sitzung am

Die Satzung wird hiermit ausgeteilt:

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister

Angefertigt:

Oberhausen,

Im Auftrag

Der Oberbürgermeister
Bereich 5-1 Stadtplanung

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht vom ist mit dem Hinweis, dass sie vom Tage der Veröffentlichung an im Bereich 5-1 Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer A001, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, lt. Bekanntmachungsanordnung vom im Oberhausener Amtsblatt Nr. vom bekannt gemacht worden.

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/18/0443 Vorkaufsrechtssatzung Brammenring (Linie 105)

Zuständiger Bereich: 5-1-40 Planungsrecht und Verfahren

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

☐ Nein → bitte begründen

Besteht keine Klimarelevanz, ist die Prüfung abgeschlossen. Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☒	☐	☐	Sicherung der Trassenplanung Linie 105
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☒	☐	☐	Förderung ÖPNV
	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☐	☒	☐	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☒	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☒	☐	

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ (-Äquivalente)		
Reduktion	Nicht ermittelbar	Erhöhung
☒	☐	☐
Erläuterung: Förderung ÖPNV		

Ergebnis

- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

--

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Außenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja	☐ nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja	☐ nein		
	Baulücke	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja	☐ nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja	☐ nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten der solaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja	☐ nein		
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja	☐ nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizierten Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja	☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja	☐ nein		
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja	☐ nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zur effizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja	☐ nein		
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja	☐ nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40%	☐ 40-60%		
		☐ 60-80%	☐ >80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ ja	☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO			
		☐ 30-70% S/SW/SO			
		☐ <30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering			
		☐ mittel			
		☐ hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen				
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja	☐ nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt		Anmerkungen
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja	☐ nein	
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja	☐ nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja	☐ nein	
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ ja	☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)				
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
Gesamtübersicht				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	0			
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	0			
Teil 3: Vertragliche Regelungen	0			
Gesamtbewertung des Projektes				